Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 **Ausgegeben Danzig, den 11. Juli** **1934**

162

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des Art. III der Abänderungs- und Ergänzungs-Verordnung vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 165) wird die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom 28. Oktober 1933 (G.Bl. S. 512), 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 626), 9. März 1934 (G.Bl. S. 165), 24. April 1934 (G.Bl. S. 279), 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 451) und vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 477) in neuer Fassung bekanntgemacht.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

Verordnung

zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom 28. Oktober 1933 (G.Bl. S. 512), 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 626), 9. März 1934 (G.Bl. S. 165), 24. April 1934 (G.Bl. S. 279), 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 451) und vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S.477) neugefaßt am 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes bildet die grundlegende Voraussetzung für das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern. Ihr dient die dauernde Anpassung der bäuerlichen Verschuldung an die Ertragsfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes.

I

Entschuldung

§ 1

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks kann bei dem Amtsgericht Danzig bis zum 15. November 1933 die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragen; das Amtsgericht kann auch solche Anträge zulassen, die zwar nach dem 15. November 1933, jedoch vor dem 1. September 1934 eingehen.

§ 2

Der Antrag muß enthalten eine Angabe über die Art des Betriebes, die Größe der zu ihm gehörigen Grundstücke und ihre Nutzungsart sowie über die Höhe des Grundvermögenssteuerwertes, soweit dieser bereits bekanntgegeben ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 7. 1934.)

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis aller Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden, ihrer Zinshöhe und Fälligkeit, des Schuldgrundes, des Zeitpunktes ihrer Entstehung sowie der für sie bestehenden Sicherheiten (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte usw.),
2. ein Verzeichnis aller übrigen Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um das übliche landwirtschaftliche Inventar oder Hausrat handelt,
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zwischen ihm und seinem Ehegatten vor und während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht.

Das Amtsgericht kann dem Eigentümer, sofern die vorbezeichneten Unterlagen dem Antrage nicht oder nicht vollständig beigefügt worden sind, zur Nachreichung eine angemessene Frist unter der Androhung der Zurückweisung des Antrages bestimmen.

§ 3

Das Amtsgericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Antrag auf Entschuldung des Grundstücks gestellt worden ist. Es hat das Grundbuchamt um die Eintragung eines Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die öffentliche Bekanntmachung sowie der in das Grundbuch einzutragende Vermerk haben den Zeitpunkt der Stellung des Antrages zu enthalten.

Die öffentliche Bekanntmachung und das Eintragungsersuchen unterbleiben, sofern der Antrag alsbald abgelehnt wird.

§ 4

Von Stellung des Antrages an sind für die Dauer des Verfahrens unzulässig:

1. die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke,

1. a) Klagen auf Leistung aus Ansprüchen im Sinne der §§ 13 bis 24, mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Forderungen,

2. die Stellung von Anträgen auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sowie die weitere Durchführung anhängiger Zwangsversteigerungen,
3. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zum Betriebe oder einem mit ihm verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers gehören, sowie in Forderungen, Barmittel oder Guthaben, die dem Grundstückseigentümer aus der Veräußerung der im Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen,
4. die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruches auf Herausgabe der dem Betriebe dienenden beweglichen Sachen.

Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann von dem Grundstückseigentümer die Ableistung des Offenbarungseides nicht verlangt werden.

Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann ein Bürge oder Mitschuldner die Befriedigung des Gläubigers während der Dauer des Verfahrens insoweit verweigern, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde.

Von der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an ruht die Verjährung und der Lauf der Fristen des § 10 Abs. 1 Stelle 2 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 5

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen:

1. wenn der Eigentümer Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Schulden anzunehmen, die nach der Verkündung dieser Verordnung aufgenommen sind,
2. wenn die Persönlichkeit oder Wirtschaftsweise des Eigentümers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet,
3. wenn der Eigentümer innerhalb der ihm unter Androhung der Zurückweisung seines Antrages gesetzten Frist (§ 2 Abs. 3) die erforderten Unterlagen nicht nachgereicht hat,
4. wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.

§ 6

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens kann abgelehnt werden,

1. wenn das Grundstück nach dem 1. Oktober 1930 im Wege der Zwangsversteigerung veräußert worden ist,
2. wenn nach dem Inhalt des Antrages die mit dem Betriebe verbundenen Lasten und Abgaben hinter der Ertragsfähigkeit desselben erheblich zurückbleiben oder der Eigentümer sich aus eigenen Mitteln hinreichend entschulden kann,
3. wenn der Eigentümer nicht im Hauptberuf Landwirt ist oder nicht ständig auf dem Grundstücke wohnt.

§ 7

Zur Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5 ,6) ist die Zustimmung der Bauernkammer erforderlich.

§ 7a

Stellt sich nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens heraus, daß der Antragsteller nicht oder nicht mehr Eigentümer des zu entschuldenden Grundstücks ist oder daß ein Grund vorliegt, der nach den §§ 5 und 6 die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt haben würde, so kann der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens mit der Maßgabe aufgehoben werden, daß die Einleitung des Entschuldungsverfahrens als nicht erfolgt gilt.

Bis zum Erlaß des Schlußbescheides (§ 34) kann der Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens zurückgenommen werden, jedoch nach Einleitung des Verfahrens nur mit Zustimmung des Amtsgerichts. In diesem Falle ist das Verfahren aufzuheben.

§ 8

Das Amtsgericht hat die Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Es hat das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die Bekanntmachung und das Löschungsersuchen unterbleiben, sofern die Antragstellung nicht öffentlich bekannt gemacht und das Grundbuchamt nicht um Eintragung des Vermerks über die Antragstellung ersucht worden war (§ 3 Abs. 2).

§ 9

Das Amtsgericht kann schon vor der Entscheidung über den Antrag alle ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen. Es kann insbesondere dem Eigentümer die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben aufgeben und die Steuerakten herbeiziehen.

§ 10

Der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundstückseigentümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 11

Das Amtsgericht fordert sämtliche Gläubiger des Grundstückseigentümers auf, ihre zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestehenden dinglichen oder persönlichen Ansprüche an Kapital und Zinsen unter Hervorhebung der vorhandenen Zinsrückstände innerhalb der vom Gericht zu bestimmenden Frist anzumelden und die in ihren Händen befindlichen Schuldurkunden dem Gericht einzureichen. Die Aufforderung zur Anmeldung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Anhängige Zwangsversteigerungsverfahren gelten mit Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben. Das Amtsgericht kann nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens die Aufhebung anhängiger Zwangsverwaltungen anordnen. Für aufgehobene Zwangsversteigerungsverfahren oder Zwangsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht durch Vorschüsse bereits gedeckt sind, nicht erhoben. Die dem betreibenden Gläubiger durch das Verfahren erwachsenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Anhängige Sicherungsverwaltungen gelten mit Einleitung des Verfahrens als aufgehoben. Für aufgehobene Sicherungsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht bereits gezahlt sind, nicht erhoben. Die für die Sicherungsverwaltung vom 1. Oktober 1933 ab mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender Lasten gewährt worden sind,

behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 13

Der Zinssatz der auf den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder für land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe genutzten Grundstücken des Betriebsinhabers eingetragenen Hypotheken einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen mit Ausnahme der Sicherungshypotheken ermäßigt sich, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, infolge Einleitung des Verfahrens mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 für erstwertige Hypotheken sowie für Aufwertungshypotheken auf 4 vom Hundert, für andere Hypotheken (zweitwertige Hypotheken) auf $2^1/_2$ vom Hundert.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Grundschulden entsprechende Anwendung, sofern diese als dauernde Kapitalsanlage anzusehen sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Amtsgericht. Eigentümergrundschulden erlöschen, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind. Auch eine mit einem Pfandrecht belastete Eigentümergrundschuld erlischt, sofern sie aus einer Tilgungshypothek durch planmäßige Tilgung entstanden ist. Bestehen Zweifel, so entscheidet gleichfalls das Amtsgericht.

Erstwertige Hypotheken (Grundschulden) im Sinne dieser Verordnung sind solche Hypotheken (Grundschulden), die innerhalb der Grenze von 40 vom Hundert des der Grundvermögensteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswertes liegen. Die Feststellung dieser Wertgrenze erfolgt durch das Amtsgericht. Gehören dem Grundstückseigentümer mehrere Grundstücke mit ungleichartiger Belastung, so bestimmt das Amtsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, welche Hypotheken (Grundschulden) erstwertig im Sinne dieser Verordnung sind oder in welcher Höhe sie als erstwertige Hypotheken zu gelten haben.

§ 14

Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die der Schuldner wegen Verzuges oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind. Diese Zuschläge dürfen, sofern es sich um Verzugs- oder Strafzinsen handelt, den Satz von 1 vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen.

§ 15

Zinsrückstände, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 entstanden sind, werden dem Kapital hinzugerechnet. Die Hinzurechnung findet nicht statt, wenn durch vor dem 1. August 1933 ausgestellte Urkunden nachgewiesen wird, daß die Zinsrückstände einer anderen Person als dem Gläubiger der Hypothek (Grundschuld) zustehen. Die Zinsrückstände sind in diesem Falle gemäß § 23 zu behandeln.

Sind für denselben Gläubiger mehrere Hypotheken (Grundschulden) im Range unmittelbar hintereinander eingetragen, so werden die Zinsrückstände dem Kapital der letzten dieser Hypotheken (Grundschulden) hinzugerechnet.

Sind vom Gläubiger angemeldete, dem Kapital hinzuzurechnende Zinsrückstände vom Schuldner bestritten, so hat das Amtsgericht in dem gemäß § 34 zu erlassenden Beschluß festzustellen, daß für den Gläubiger in Höhe des bestrittenen Betrages mit dem Range seiner Hypothek (Grundschuld) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die angemeldeten Zinsrückstände einzutragen ist. Die Vormerkung ist vom Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen, sofern nicht der Gläubiger nach Ablauf von 3 Jahren seit Eintragung der Vormerkung eine Eintragungsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel beim Grundbuchamt vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die beanspruchten Zinsrückstände zustehen.

§ 16

Die infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken und Grundschulden einschließlich der den Hypotheken zu Grunde liegenden Forderungen (§ 13 Abs. 1 und 2) und der dem Kapital hinzuzurechnenden Zinsrückstände (§ 15) werden in Tilgungshypotheken (Grundschulden) mit gleichbleibenden Jahresleistungen umgewandelt. Das gleiche gilt für Hypotheken (Grundschulden) einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen, die lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Zinssatzes der Zinssenkung nicht unterliegen. Die Tilgung erfolgt vom 1. Oktober 1936 ab in der Weise, daß zu den in den §§ 13, 32 bestimmten Zinsen ein Tilgungssatz von $^1/_2$ vom Hundert tritt. Die Zinsen sind, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden.

Sind die der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken (= Grundschulden) bei Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens bereits Tilgungshypotheken (= Grundschulden), so treten zu den in §§ 13, 32 bestimmten Zinsen die auf Grund Satzung oder Vereinbarung etwa geschuldeten Verwaltungskosten und Tilgungssätze mit der Maßgabe, daß der Verwaltungskostenbeitrag $^1/_4$ vom Hundert,

der Tilgungssatz $1/2$ vom Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung bis zum 30. September 1936 ruht.

Sind für diese Hypotheken gleichbleibende Jahresleistungen vereinbart, so erlöschen die infolge planmäßiger Tilgung bis zum 30. September 1933 entstandenen Eigentümerhypotheken. Von dem zu diesem Zeitpunkt zu errechnenden Restkapital, das auf volle 10 Gulden aufzurunden ist, sind neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen.

§ 16a

Bei Hypotheken und Grundschulden, die Bausparkassen zustehen, dürfen die jährlichen Gesamtleistungen des Schuldners an Zinsen, Tilgungsbeträgen und Verwaltungskosten für erstwertige Hypotheken (Grundschulden) $4^{3}/_{4}$ %, für zweitwertige Hypotheken (Grundschulden) $3^{1}/_{4}$ % nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 findet auf diese Hypotheken und Grundschulden keine Anwendung.

§ 17

Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 18, unberührt. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit zwei Raten der Zinsen, der Tilgungsbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge, die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1933 geschuldet werden, ganz oder teilweise im Verzuge ist.

Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht beschränkt.

§ 17a

Während der Dauer des Entschuldungsverfahrens werden Hypotheken aus dem Grunde mangelnder Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Verwaltungskostenbeiträgen erst dann fällig oder kündbar, wenn der Schuldner mit 2 Raten im Rückstande ist; hierbei bleiben Rückstände aus der Zeit vor dem 3. April 1934 außer Betracht.

§ 18

Nichtig ist eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, nach der

a) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung nicht.

§ 19

Soweit die Zinsen nach § 13 (§ 32) herabgesetzt sind, erlöschen hinsichtlich des Zinsanspruchs die für die Forderung bestellte Hypothek oder die Grundschuld, die für die Forderung bestehenden Pfandrechte, die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder aus einem der Sicherung der Forderung dienenden Eigentumsvorbehalt. Die Herabsetzung der Zinsen wirkt auch für einen Mitschuldner oder Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde.

War der Grundstückseigentümer für eine Verbindlichkeit eine Wechselverpflichtung eingegangen, so erstreckt sich die Herabsetzung der Zinsen auch auf seine Verpflichtung aus dem Wechsel. Die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten bleiben unberührt.

§ 20

Forderungen (Hypotheken, Grundschulden), die von einem Danziger gemeinnützigen Institut zum Zwecke der Um- oder Entschuldung eines Betriebes gegeben sind (Umschuldungs-, Entschuldungs- oder Besitzbefestigungsdarlehn), unterliegen der Änderung der Zins-, Verwaltungskosten- und Zahlungsbedingungen nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 nicht.

§ 21

Bei Rentenschulden ermäßigen sich infolge Einleitung des Verfahrens die aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Geldleistungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 auf denjenigen Betrag, der bei erstwertigen Rentenschulden (§ 13 Abs. 3) und aufgewerteten Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 4 vom Hundert, bei anderen Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit $2^{1}/_{2}$ vom Hundert entspricht.

§ 22

Bei Reallasten kann das Amtsgericht Art und Umfang der aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 1933 ab anderweitig festsetzen, soweit dies der Zweck der Entschuldung erfordert.

Diese Befugnis gilt bei Altenteils- (Leibzuchts-, Auszugs-, Leibgedings-, Ausgedings-) Rechten auch insoweit, als diese sich als beschränkte, persönliche Dienstbarkeiten oder Rentenschulden darstellen. Die anderweitige Festsetzung von Altenteilsrechten soll nur in der Weise erfolgen, daß eine den Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung der Altenteilsberechtigten gewährleistet bleibt.

§ 23

Für sämtliche in den §§ 13 bis 22 nicht besonders behandelte Schulden („Schwimmschulden"), die vor dem 1. August 1933 entstanden und in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichnet oder rechtzeitig angemeldet sind (§§ 2, 11), einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 3. Oktober 1933 fällig gewordenen Hypotheken- (Grundschuld-) Zinsen, tritt dem Gläubiger gegenüber mit Beendigung des Verfahrens an Stelle des Grundstückseigentümers als neuer Schuldner die Staatliche Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Ausgenommen sind diejenigen Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb und etwa vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Schulden, die für die persönliche Lebensführung des Betriebsinhabers und seiner Haushaltsangehörigen eingegangen sind, sind als Betriebsschulden anzusehen, soweit sie nicht über den Rahmen einer angemessenen Lebenshaltung hinausgehen. Das Amtsgericht hat das von dem Eigentümer einzureichende Schuldenverzeichnis sowie die Anmeldungen der Gläubiger zu prüfen und danach zu entscheiden, ob eine Verbindlichkeit nicht als Betriebsschuld anzusehen ist. Aufschiebend bedingte Forderungen gelten als Schwimmschulden im Sinne dieser Bestimmungen nur insoweit, als die Bedingung bereits am 1. Oktober 1933 eingetreten ist.

Diese Bestimmungen finden auf Grundschulden, die nicht als dauernde Kapitalanlage (§ 13 Abs. 2) anzusehen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für den Gläubiger an Stelle des Anspruches auf Zahlung aus dem Grundstücke eine persönliche Forderung gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft in gleicher Höhe tritt. Ebenso können Hypotheken behandelt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Hypothek für einen bankmäßigen, laufenden Personalkredit bestellt worden ist.

Ist ein von dem Grundstückseigentümer als Käufer oder Besteller geschlossener Kauf- oder Werkvertrag von dem Vertragsgegner noch nicht erfüllt, so ist der Vertragsgegner berechtigt, binnen eines Monats nach Einleitung des Verfahrens vom Vertrage zurückzutreten.

Die Aufrechnung seitens eines Schwimmschuldengläubigers (Abs. 1) wird für die Dauer des Verfahrens nicht dadurch ausgeschlossen, daß die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch betagt oder bedingt sind.

§ 24

Die Ansprüche

1. aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut auf Grund der Verordnungen vom 1. April 1932, vom 5. April 1932, vom 24. Juni 1932 und vom 28. Februar 1933 (G.Bl. 1932 S. 193, 195, 401 und G.Bl. 1933 S. 97) (Saatbestellungskredite), soweit die Lieferung für die Wirtschaftsjahre 1932 und 1933 erfolgt ist,
2. aus Krediten, die zur Finanzierung der Rübenbearbeitung 1933 von den Vereinigten Zuckerfabriken G. m. b .H. gewährt sind (Rübenbearbeitungsvorschüsse),
3. aus Vorschüssen, die auf den Kaufpreis von Erzeugnissen der Ernte 1933 in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum 31. Juli 1933 gegeben sind,
4. aus Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen, die für Grundstücke unter Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses bis zum 30. September 1933 gewährt worden sind,
5. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen für die in Sicherungsverwaltung überführten Grundstücke,
6. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen bei Zwangsverwaltungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch laufen und auf Grund dieser Verordnung aufgehoben werden,
7. aus der Zahlung von Feuerversicherungsprämien, die Hypothekengläubiger in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 30. September 1933 zur Aufrechterhaltung des Feuerschutzes geleistet haben,

8. aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstück verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes im Jahresvertrag angenommenen Arbeiter, Wirtschafts- und Forstbeamten auf Barlohn, Kostgeld und andere Barbezüge, jedoch nur bis zur Höhe von zwölf Monatsbeträgen,
9. aus Leistungen von Handwerkern, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 Gulden

werden von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 durch Barzahlung getilgt.

Sind Forderungen der in Abs. 1 Stelle 1 bis 4 bezeichneten Art aus Erträgen der Ernte 1933 seitens des Grundstückseigentümers in der Zeit bis 15. November 1933 getilgt, so wird der zur Tilgung aufgewandte Betrag von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 dem Grundstückseigentümer bar erstattet. Die Vorschriften der §§ 28, 29 finden auf die Tilgung dieses seitens der Staatlichen Treuhandgesellschaft an den Grundstückseigentümer gezahlten Betrags entsprechende Anwendung.

Hat die Staatliche Treuhandgesellschaft G. m. b. H. in Danzig Forderungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vorschußweise bezahlt und wird später das Entschuldungsverfahren aufgehoben, ohne daß ein Beschluß nach § 34 ergeht, so hat der Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft G. m. b. H. auf Rückzahlung der gezahlten Beträge den Rang des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZVG., sofern die Zwangsversteigerung innerhalb von 12 Monaten nach Aufhebung des Entschuldungsverfahrens beantragt wird.

§ 25

Die übrigen auf sie übergegangenen Schwimmschulden (§ 23) tilgt die Staatliche Treuhandgesellschaft durch Zahlung in zehn gleichen, jeweils am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Teilbeträgen. Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens (§ 34) folgenden Fälligkeitstermin.

Eine Verzinsung dieser Forderung findet nach dem 1. Oktober 1933 nicht statt. Dem Amtsgericht steht die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Höhe eine Zinsforderung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 den guten Sitten widerspricht und daher unberücksichtigt zu bleiben hat. Das Amtsgericht ist ferner berechtigt, Verzugszinsen in den Fällen, in denen sie üblicherweise nicht verlangt werden, z. B. bei Handwerkerforderungen und Forderungen von Kleinlieferanten, im Verfahren unberücksichtigt zu lassen. Die Entscheidungsbefugnis des Amtsgerichts in den beiden vorgenannten Fällen gilt auch für die im § 24 aufgeführten Forderungen.

§ 25a

Schuldverpflichtungen in ausländischer Währung, die auf die Staatliche Treuhandgesellschaft übergehen, werden in Danziger Gulden umgerechnet. Als Umrechnungskurs gilt der Mittelkurs zwischen den am Umrechnungstage an der Danziger Börse für telegraphische Auszahlung amtlich festgestellten Brief- und Geldkursen. Stichtag für die Umrechnung ist der Börsentag, der dem Tage vorangeht, an welchem der Übergang der Schuldverpflichtung auf die Staatliche Treuhandgesellschaft stattfindet.

§ 26

Die Staatliche Treuhandgesellschaft kann die nach den §§ 24, 25 von ihr zu zahlenden Beträge einbehalten,

a) wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist,
b) wenn sie aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde ihre Verpflichtung nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann,
c) wenn über die Person des Gläubigers begründete Zweifel bestehen,
d) wenn das Amtsgericht in dem das Verfahren beendigenden Beschluß (§ 34) die Einbehaltung anordnet.

Das Amtsgericht hat die Einbehaltung anzuordnen, wenn hinsichtlich der Berechtigung einer Forderung begründete Zweifel bestehen, insbesondere, wenn der Eigentümer eine angemeldete Forderung bestritten hat.

Die Berechtigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft zur Einbehaltung unterliegt nicht der Nachprüfung im Prozeßwege. Die Klage auf Einwilligung in die Auszahlung des einbehaltenen Betrages ist gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft und gegen den früheren Schuldner zu richten. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft zur Kostenerstattung nicht verpflichtet. Sie kann von dem früheren Schuldner Erstattung der ihr erwachsenen Kosten verlangen. Der Anspruch des Gläubigers erlischt, sofern er nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Übergang der Forderung

auf die Staatliche Treuhandgesellschaft eine Auszahlungsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die Forderung zusteht.

§ 27

Ist für eine Forderung dem Gläubiger gegenüber an Stelle des Grundstückseigentümers die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten (§ 23 Abs. 1), so erlöschen die für die Forderung bestehenden Sicherungshypotheken und Pfandrechte, die für die Forderung verpfändeten Eigentümergrundschulden, die Rechte des Gläubigers aus einer Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung oder aus einem der Sicherung seiner Forderungen dienenden Eigentumsvorbehalt; Mitschuldner und Bürgen des Grundstückseigentümers werden von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch an den Grundstückseigentümer haben würden.

Grundschulden, an deren Stelle für den Gläubiger persönliche Forderungen gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten sind (§ 23 Abs. 2), erlöschen gleichfalls. Diese Grundschulden sowie Sicherungshypotheken und verpfändete Eigentümergrundschulden bleiben bestehen, soweit sie zur Sicherung eines laufenden Kredites dienen und dieser in der Zeit vom 1. August 1933 bis zum 31. Januar 1934 in Anspruch genommen worden ist. Dieser zunächst bestehenbleibende Teil der Grundschulden, Sicherungshypotheken und verpfändeten Eigentümergrundschulden erlischt, sobald der Kredit abgedeckt ist.

§ 28

Die Staatliche Treuhandgesellschaft erwirbt mit Beendigung des Verfahrens (§ 34) einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück dahin, daß für den Gesamtbetrag der auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten eine Jahresleistung von 2 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum Dritten jeden Kalendervierteljahres fällig werdenden Nachtragsraten vom 1. Januar 1934 ab zu entrichten ist. Von dieser Jahresleistung wird 1 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1934 als einmaliger Unkostenbeitrag, von da ab als Tilgungsbetrag verwandt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung verwandt werden. Die im Laufe eines Kalenderjahres eingezahlten Tilgungsbeträge sind jeweils zum Schlusse des Kalenderjahres auf das Kapital zu verrechnen. Ist der Grundstückseigentümer mit zwei Vierteljahresraten der Jahresleistung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Rest fällig.

Das Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (Abs. 1) hat den Rang hinter den bei Beendigung des Verfahrens bestehenbleibenden eingetragenen Rechten. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von der Staatlichen Treuhandgesellschaft oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird, oder sofern das Amtsgericht darum ersucht.

§ 29

Für den Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28) haften der Kreiskommunalverband, in dem das Grundstück liegt, sowie die Freie Stadt Danzig als Selbstschuldner.

§ 30

Der in den §§ 23 bis 29 geregelte Übergang der Schwimmschulden auf die Staatliche Treuhandgesellschaft findet nicht statt, soweit der Gläubiger innerhalb der Anmeldungsfrist (§ 11) Widerspruch erhoben hat. Die Ansprüche dieser Gläubiger werden in Tilgungsforderungen umgewandelt. Sie sind mit 1 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum 3. Werktage jedes Kalendervierteljahres fällig werdenden Vorausraten zu verzinsen und zu den gleichen Fälligkeitsterminen mit weiteren 1 vom Hundert zuzüglich der jeweilig ersparten Zinsen zu tilgen. Das Amtsgericht kann den Zinssatz auf $^1/_2$ vom Hundert herabsetzen, sofern dies erforderlich erscheint um eine Überschreitung der Zinsfähigkeit des Betriebes zu vermeiden. Ist der Schuldner mit zwei Zins- oder Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag fällig.

Nicht durch ein Recht am Grundstück gesicherte Forderungen sind durch Eintragung einer Hypothek an bereitester Stelle zu sichern. Die Hypothek hat den Rang hinter dem Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28 Abs. 1).

§ 31

Forderungen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich und weder in dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens (§ 2) angegeben sind, noch von dem Gläubiger rechtzeitig angemeldet sind (§ 11), werden wie die in § 30 geregelten Forderungen behandelt.

§ 32

Ist durch die in den §§ 13 bis 31 vorgesehene Regelung eine Überschreitung der Ertragsfähigkeit des Grundstücks nicht zu vermeiden, so kann das Amtsgericht eine weitere Lastensenkung anordnen, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers eine derartige Maßnahme angemessen erscheinen lassen.

Die weitere Lastensenkung erfolgt in der Weise, daß

1. zunächst die an die Staatliche Treuhandgesellschaft oder an die Gläubiger der Schwimmschulden sowie der ihnen gleich zu behandelnden Schulden zu entrichtenden Zinsen (§§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31) auf ½ vom Hundert,
2. sodann der Zinssatz zweitwertiger Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 2 vom Hundert und die wiederkehrenden Leistungen zweitwertiger Rentenschulden auf den Betrag, der einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 2 vom Hundert entspricht,
3. äußerstenfalls die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13 Abs. 3, 21) bis auf 30 vom Hundert des der Grundwertsteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswerts

herabgesetzt werden.

§ 33

Ist auch durch Anordnung der weiteren Lastensenkung (§ 32) das Ziel der Entschuldung nicht zu erreichen, so kann das Amtsgericht das Verfahren zwecks Anbahnung außergerichtlicher Verhandlungen über eine weitergehende Entschuldung aussetzen. In dem die Aussetzung anordnenden Beschluß ist anzugeben, ob die außergerichtlichen Verhandlungen mit sämtlichen Gläubigern oder nur mit einem näher zu bestimmenden Teil derselben zu führen sind. Durch die Aussetzung werden die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Grundstückseigentümers (§§ 4, 12) nicht berührt.

Der außergerichtliche Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümern und dessen Gläubigern oder einzelnen seiner Gläubiger über eine über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Schuldenregelung bedarf der schriftlichen Form; er kann zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt werden. Das Amtsgericht kann die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Beteiligten oder die Verlautbarung zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle anordnen.

Das Amtsgericht hat den Gang der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen zu überwachen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich mit sämtlichen an ihnen beteiligten Gläubigern (Abs. 1 Satz 2) geführt, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen; die außergerichtliche Schuldenregelung tritt damit an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich nur mit einem Teil der an ihnen beteiligten Gläubiger geführt, so kann das Amtsgericht hinsichtlich der übrigen an ihnen beteiligten Gläubiger anordnen, daß

a) die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13 Abs. 3, 21) auf 30 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswerts herabgesetzt,
b) der Zinssatz der Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 3 % bei erstwertigen, auf 1½ % bei zweitwertigen Hypotheken und Grundschulden herabgesetzt wird und daß
c) Schwimmschulden vom Übergang auf die Staatliche Treuhandgesellschaft ausgeschlossen und nach Maßgabe des § 30 dieser Verordnung bei einer Verzinsung von ½ vom Hundert zu tilgen sind.

Gleichzeitig ist die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen. Für die Gläubiger, mit denen die außergerichtliche Schuldenregelung zustande gekommen ist, tritt damit diese an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich überhaupt nicht oder nur in derartig geringem Umfange geführt, daß auch durch eine Anordnung nach Maßgabe des Abs. 5 das Ziel der Entschuldung nicht erreicht wird, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens gleichfalls zu widerrufen und anzuordnen, daß die Einleitung des Verfahrens als nicht erfolgt gilt. Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer das Ergebnis binnen einer vom Amtsgericht bestimmten Frist nicht oder nicht in der durch das Gericht angeordneten Form nachweist.

§ 33a

Soweit eine außergerichtliche Schuldenregelung an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen getreten ist (§ 33 Abs. 4 und 6), finden auf die Befriedigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft die Vorschriften der §§ 28, 29, 32 Abs. 2 Stelle 1 entsprechend Anwendung.

§ 33b

Übersteigt der Betrag der vor dem 1. August 1933 entstandenen, in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichneten oder rechtzeitig angemeldeten Schwimmschulden (§ 23 Abs. 1 und 2) die Grenzen von 15 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswerts, so hat das Amtsgericht die Durchführung der Entschuldung davon abhängig zu machen, daß der Grundstückseigentümer eine vom Amtsgericht zu bezeichnende Landfläche der Staatlichen Treuhandgesellschaft zu einem Gegenwert zur Verfügung stellt, den das Amtsgericht gleichzeitig nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig festzusetzen hat. Von dem Verlangen der Landhergabe kann abgesehen werden, insbesondere wenn zu dem zu entschuldenden Grundstück keine zur Besiedlung geeigneten Landflächen gehören oder wenn die Landabgabe die erfolgreiche Bewirtschaftung des Restgrundstücks unmöglich machen würde.

Der Grundstückseigentümer hat sein Einverständnis mit der ihm auferlegten Landabgabe zu Protokoll des Amtsgerichts zu erklären. Gibt er die Erklärung binnen einer vom Gericht bestimmten Frist nicht ab, so kann das Amtsgericht anordnen, daß die Einleitung des Verfahrens als nicht erfolgt gilt.

§ 33c

Auf Grund seiner Einverständniserklärung (§ 33b Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die abzugebende Landfläche an die Staatliche Treuhandgesellschaft zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt aufzulassen. Der Gegenwert (§ 33b Abs. 1) ist auf den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft zu Beginn des der Auflassung folgenden Kalendervierteljahres in Anrechnung zu bringen.

§ 33d

Mit der Auflassung der abzugebenden Landfläche an die Staatliche Treuhandgesellschaft wird die Landfläche von der Haftung für die auf dem zu entschädigenden Grundstück lastenden dinglichen Rechte, soweit dieselben auf Geld- oder Sachleistungen gerichtet sind, frei. Dem Gläubiger dieser Rechte steht aus Anlaß der Landabgabe ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wird bis zum 1. Januar 1959 die Zwangsversteigerung des dem Grundstückseigentümer nach der Auflassung verbliebenen Restgrundstücks angeordnet und reicht der zu verteilende Erlös zur Befriedigung der dem Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) vorgehenden Berechtigten nicht aus, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft verpflichtet, den Fehlbetrag bis zur Höhe des für die Landabgabe angerechneten Wertes (§ 33b Abs. 1) zur Teilungsmasse bar zuzuschießen.

§ 34

Das Ergebnis der nach Maßgabe der §§ 12 bis 33 erfolgten Entschuldung hat das Amtsgericht durch besonderen Beschluß festzustellen. Der Beschluß hat eine Aufstellung sämtlicher aus dem Grundbuch ersichtlichen oder angemeldeten Ansprüche zu enthalten und hinsichtlich jedes derselben die infolge des Verfahrens oder einer rechtzeitig nachgewiesenen außergerichtlichen Schuldenregelung eingetretenen Rechtsänderungen nachzuweisen. Ist eine Landabgabe angeordnet, so ist die abzugebende Landfläche in dem Beschluß zu verzeichnen und deren Gegenwert (§ 33b Abs. 1) anzugeben.

Gleichzeitig ist das Entschuldungsverfahren sowie eine etwa noch anhängige Zwangsverwaltung aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Grundstückseigentümer sowie der Staatlichen Treuhandgesellschaft, sofern Schulden auf diese übergegangen sind (§ 23), sowie auszugsweise sämtlichen Gläubigern angemeldeter Forderungen zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 35

Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 36

Beglaubigte Abschrift des Entschuldungsbeschlusses (§ 34 Abs. 1) ist dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Eintragung eines Vermerks über die erfolgte Entschuldung sowie um Vornahme der nach § 13 Abs. 2, § 27, § 30 Abs. 2, § 31 erforderlichen Löschungen und Eintragungen zu übersenden.

Ist der Vermerk über die erfolgte Entschuldung im Grundbuch eingetragen, so bedürfen die bei

den eingetragenen Rechten nach dem Entschuldungsbeschluß erfolgten Rechtsänderungen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von dem Gläubiger oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird.

§ 37

Den für die Bearbeitung der Entschuldungssachen zuständigen Amtsrichter bestimmt der Senat. Die Bestimmung ist widerruflich.

§ 38

Für
1. die Ablehnung eines Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5, 6),
2. die Entscheidung über die Aufhebung anhängiger Zwangsverwaltungen (§ 12 Abs. 1),
3. die Feststellung, ob eine Grundschuld als Kapitalsanlage anzusehen oder ob eine Eigentümergrundschuld erloschen ist, sowie für die Festsetzung der Wertgrenze (§ 13 Abs. 2, 3),
4. die Entscheidung über die anderweitige Festsetzung von Art und Umfang eingetragener Reallasten und Altenteilsrechte (§ 22),
5. die Ausscheidung betriebsfremder Schulden (§ 23 Abs. 1),
6. die Entscheidung über eine weitere Lastensenkung (§ 32),
7. die nach §§ 33 und 33b zu treffenden Entscheidungen,
8. die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung entschuldeter Grundstücke (§ 42),
9. die Aufhebung des Entschuldungsverfahrens (§ 7a)

tritt an die Stelle des Amtsrichters der bei dem Amtsgericht zu errichtende Entschuldungsausschuß.

Der Entschuldungsausschuß besteht aus dem Amtsrichter, zwei von dem Landesbauernführer ernannten Landwirten, einem von dem Senat ernannten Vertreter der Staatlichen Treuhandgesellschaft und einem von dem Senat ernannten Vertreter des Kreises der Gläubiger. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden.

Der Entschuldungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtsrichter drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsrichters den Ausschlag.

§ 39

Eine Anfechtung der Entscheidungen des Amtsrichters oder des Entschuldungsausschusses findet nicht statt.

§ 40

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 41

Der Senat kann, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1940 nach Anhörung der Bauernkammer, eine Erhöhung des Tilgungssatzes für zweitwertige Hypotheken und Grundschulden (§§ 13, 32) sowie für den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) bis auf 2 vom Hundert allgemein anordnen, sofern sich die Lage der Landwirtschaft dergestalt gebessert hat, daß sie diese Erhöhung der Belastung rechtfertigt.

§ 42

Die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Veräußerung oder Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke sowie der auf dem Grundstücke in Zukunft durch Tilgung entstehenden Eigentümergrundschulden ist nach Aufhebung des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtsgerichts zulässig. Das Amtsgericht kann die Genehmigung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, sofern wegen der im § 20 bezeichneten Forderungen die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben wird.

§ 43

Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieser Verordnung einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 44

Wer, abgesehen von den Fällen des § 43, als Gläubiger oder Grundstückseigentümer gegenüber dem Amtsgericht vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über den Bestand oder die Höhe von Forderungen sowie über sonstige wirtschaftliche Verhältnisse des zu entschuldenden Betriebs, über sein Einkommen oder über sein Vermögen macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fällt dem Täter nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 45

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907), 18. März 1932 (G.Bl. S. 145), 31. März 1932 (G.Bl. S. 191), 1. März 1933 (G.Bl. S. 97) und 17. Juni 1933 (G.Bl. S. 268) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Sicherungsverwaltungen, soweit sie nicht bereits infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben gelten (§ 12 Abs. 2), mit dem 15. Dezember 1933 ablaufen. Die für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender öffentlicher Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung bis zum 30. September 1934 beantragt; dasselbe gilt für Ansprüche der Gläubiger aus Zwangsverwaltungen, die in Sicherungsverwaltungen übergeleitet waren;
2. Artikel II der vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 113), die vierte Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 114), die Verordnungen über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 285), 6. Juli 1933 (G.Bl. S. 295) und vom 29. August 1933 (G.Bl. S.401) mit der Maßgabe, daß der in diesen Verordnungen vorgesehene Vollstreckungsschutz mit Ablauf des 15. November 1933 außer Kraft tritt; Vollstreckungsmaßnahmen gegen Pächter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe sind jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Oktober 1934 nur mit Genehmigung des Pachteinigungsamtes (§ 49) zulässig;
3. Die Verordnung betr. das Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 (G.Bl. S. 741, 830) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Vermittlungsverfahren als aufgehoben gelten; für diese Verfahren werden Gerichtskosten, soweit sie nicht bereits durch Vorschüsse gedeckt sind, nicht erhoben.

Das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G.Bl. S. 575) findet hinsichtlich der in dieser Verordnung behandelten Grundstücke keine Anwendung. Soweit bei Ausgleichshypotheken gemäß § 11 des Aufwertungsgesetzes vom 28. September 1926 (G.Bl. S. 285) ausländisches Recht Anwendung findet, behält es dabei sein Bewenden.

II

Pachtschutz

§ 46

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 47 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 47

Das Pachteinigungsamt kann unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen,

1. daß Kündigungen unwirksam werden;

1a. daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 6 Jahren fortzusetzen sind;

2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 6 Jahren verlängert werden;

3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

4. daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

In den Fällen zu 1, 1a und 2 können die Leistungen anderweit festgesetzt werden.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der dem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 48

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen. Können bei einem bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch bestehenden Pachtverhältnis diese Fristen nicht mehr gewahrt

werden, so kann der Antrag noch innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Ist das Pachtverhältnis zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits beendet, hat der Pächter das Grundstück jedoch noch nicht geräumt, so kann eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch mit rückwirkender Kraft angeordnet werden, wenn der Pächter innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Verlängerung stellt.

Bis zur Entscheidung des Pachteinigungsamtes kann ein Anspruch auf Räumung des Grundstücks nicht vollstreckt werden.

§ 49

Als Pachteinigungsamt entscheidet der bei dem Amtsgericht Danzig gemäß Teil I § 38 Abs. 2 gebildete Entschuldungsausschuß. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 50

Artikel IV der dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15. November 1932 (G.Bl. 1932 S. 751) wird aufgehoben. Laufende Verfahren gehen auf das Pachteinigungsamt über.

III

Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

§ 51

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar der Staatsbank zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 52

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und der Staatsbank der Freien Stadt Danzig darüber, daß der Staatsbank das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Die Staatsbank soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 53

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrags gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Erstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 52 Abs. 1 bezeichneten Gerichte niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Soweit Inventarstücke versichert sind, erstreckt sich das Pfandrecht auf die Forderung gegen den Versicherer. Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn das versicherte Inventar wiederhergestellt oder Ersatz dafür beschafft ist.

§ 54

Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt die Staatsbank gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihr im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

Ist ein Inventarstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts der Staatsbank zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 61.

Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 55

Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte niedergelegt ist, der Staatsbank gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts im guten Glauben war.

Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 56

Das Inventar haftet auch für die der Staatsbank zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 57

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte in gutem Glauben ist.

§ 58

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 59

Beabsichtigen der Verpächter oder die Staatsbank das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebs über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 60

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen. Aus dem Verpfändungsvertrage findet auf Grund einer von dem Amtsgericht, bei dem die Niederlegung erfolgt ist, zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung, ohne daß Zustellung erforderlich ist, die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der verpfändeten Inventarstücke statt.

§ 61

Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 60 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf die Staatsbank der Einwilligung des Verpächters. Die Staatsbank hat dem Verpächter auf sein Verlangen, das innerhalb 1 Woche, nachdem ihn die Staatsbank von der geschehenen Verwertung benachrichtigt hat, schriftlich gestellt werden muß, die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hiernach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn die Staatsbank keinen Anspruch darauf erhebt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 62

Die Vorschriften des § 61 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und die Staatsbank und der Verpächter gemäß dem § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen.

§ 63

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 64

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von der Staatsbank niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Staatsbank hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrags unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 63 Abs. 3 bezeichneten Erklärung.

§ 65

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebs liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgericht kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 66

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung werden durch § 54 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 52 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 67

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 30. September 1945 außer Kraft.

IV

Schlußvorschriften

§ 68

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

§ 69

Bei der Prüfung des Rechts auf Leistungen und bei der Berechnung deren Höhe durch die Invaliden- und Angestellten-Versicherung sind Beitragsrückstände als geleistete Beiträge zu behandeln, wenn diese Rückstände gemäß § 23 Schwimmschulden geworden sind, und die Staatliche Treuhandgesellschaft m. b. H. in Danzig an die Stelle des bisherigen Schuldners getreten ist.

163

Verordnung

zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.
Vom 4. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) wird wie folgt geändert:

I. § 13 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Die ledigen Wachtmeister, Oberwachtmeister und Hauptwachtmeister der Schutzpolizei und der Landespolizei, die nach den bestehenden Vorschriften zum gemeinsamen Wohnen in Polizeiunterkünften verpflichtet sind, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß. Eine Wohnungsmiete wird von diesen Beamten nicht erhoben."

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

II. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) treten folgende Änderungen ein:

1. In der Vorbemerkung 1 ist
   a) zweimal das Wort „Amtsräte" zu streichen,
   b) zweimal hinter dem Worte „Oberinspektoren" das Wort „Inspektoren" einzufügen,
   c) hinter dem Wortteil „Justiz-," der Wortteil „Dolmetscher-," einzufügen.

2. In der Besoldungsgruppe A 1a ist
   a) die Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft" durch „Generalstaatsanwalt" zu ersetzen,
   b) statt „Oberst der Schutzpolizei" zu setzen: „Oberst der Landespolizei".

3. In der Besoldungsgruppe A 2a sind
   a) die Worte „Oberstleutnant der Schutzpolizei" durch die Worte „Oberstleutnants der Schutzpolizei und der Landespolizei" zu ersetzen; in der Klammer tritt dort an Stelle des Wortes „erhält" das Wort „erhalten";
   b) vor der Klammer statt der Amtsbezeichnungen
      „Majore der Schutzpolizei
      Oberstabsarzt der Schutzpolizei"
   die Amtsbezeichnungen
      „Majore der Schutzpolizei und der Landespolizei
      Gendarmeriemajor
      Oberstabsarzt der Landespolizei"
   aufzunehmen,
   c) statt „Schulräte (bisher Kreisschulräte)" zu setzen:
      „Kreisschulräte (bisher Schulräte)",
   d) die Amtsbezeichnungen
      „Oberstaatsanwalt 2)
      Turnrat für das Gebiet der Freien Stadt Danzig"
   hinzuzufügen.

4. In der Besoldungsgruppe A 2b ist
   a) statt „Amtsräte (vergl. Vorbemerkung 1)" zu setzen:
      „Amtsmänner in Sonderstellung — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher Amtsräte)",
   b) die Amtsbezeichnung „Oberfischmeister" hinzuzufügen.

5. In der Besoldungsgruppe A 3a sind der Amtsbezeichnung „Turnrat" die Worte „für das Gebiet der Stadtgemeinde Danzig" anzufügen.

6. In der Besoldungsgruppe A 3b ist
   a) hinter der Amtsbezeichnung „Stabszahlmeister" das Wort „Schutzpolizei" durch das Wort „Landespolizei" zu ersetzen,
   b) die Amtsbezeichnung „Hauptleute der Schutzpolizei" mit den dazu gehörigen Angaben durch folgende Amtsbezeichnungen usw. zu ersetzen:

„Hauptleute der Schutzpolizei und der Landespolizei	(erhalten die Dienstaltersstufen 492 [Wohnungsgeldzuschuß IV]
Gendarmeriehauptmann	615 [Wohnungsgeldzuschuß III]
Stabsarzt der Landespolizei . .	708 [Wohnungsgeldzuschuß III] G monatlich)."

7. In der Besoldungsgruppe A 4c treten folgende Änderungen ein:
   a) Es sind zu streichen:
      „Obersekretäre — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher Inspektoren, Obersekretäre und Bibliothekssekretäre) [4])
      Oberzahlmeister [7]) und Zahlmeister der Schutzpolizei
      Werkleiter der Schutzpolizei
      Dolmetscherinspektoren [5]) (bisher zum Teil Dolmetscheroberinspektoren)."

b) Es sind hinzuzufügen:

„Inspektoren — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher Obersekretäre) [4])
Oberzahlmeister der Landespolizei [2])
Zahlmeister der Landespolizei
Oberwerkleiter der Landespolizei [2])
Werkleiter der Landespolizei
Gendarmeriestabswachtmeister."

c) In der Fußnote 2 ist statt „72 G" zu setzen: „72 G oder 52 G".

d) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„Justizinspektoren, die in der Hauptsache als Rechtspfleger tätig sind, erhalten außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von monatlich 31 G".

e) Die Fußnote 7 ist zu streichen.

f) Die Fußnote 15 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht vorstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, kann nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses im Rahmen des Staatshaushaltsplanes eine ruhegehaltsfähige Zulage von 31 G monatlich gewährt werden."

8. In der Besoldungsgruppe A 4g sind

a) die Amtsbezeichnungen

„Oberleutnants der Schutzpolizei [1])
Leutnants der Schutzpolizei"

durch die Worte „und der Landespolizei" zu ergänzen,

b) hinzuzufügen:

„Oberarzt der Landespolizei (erhält nur die 3 letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 4g)
Obermusikmeister der Landespolizei [2])",

c) ist folgende Fußnote 2 neu aufzunehmen:

„2. Der am 1. Juli 1934 im Amt gewesene Leiter der Kapelle der Landespolizei erhält für seine Person die Amtsbezeichnung „Musikdirektor" und die Bezüge der Oberleutnants der Landespolizei."

9. In der Besoldungsgruppe A 5 ist zu streichen:

„Oberlandjägermeister — bisher Landjägermeister — (künftig wegfallend)".

10. In der Besoldungsgruppe A 6b ist

a) die Amtsbezeichnung „Werkmeister der Schutzpolizei" durch die Worte „und der Landespolizei" zu ergänzen,

b) die Amtsbezeichnung „Landjägermeister — bisher Oberlandjäger — (künftig wegfallend)" durch „Gendarmerieoberwachtmeister (bisher Landjägermeister)" zu ersetzen,

c) die Amtsbezeichnung „Erste Fischmeister" hinzuzufügen,

d) die Amtsbezeichnung „Hafensanitätsmeister" hinzuzufügen.

11. In der Besoldungsgruppe A 7b ist statt

„Hauptwachtmeister (bisher Zugwachtmeister) der Schutzpolizei
Oberlandjäger — bisher Landjäger — (künftig wegfallend)"

zu setzen:

Hauptwachtmeister der Schutzpolizei und der Landespolizei
Gendarmeriewachtmeister (bisher Oberlandjäger)".

12. In der Besoldungsgruppe A 8b sind die Amtsbezeichnungen

„Postbetriebsassistenten (weiblich)
Telegraphenbetriebsassistenten (weiblich)"

zu streichen.

13. In der Besoldungsgruppe A 10a wird statt

„Oberamtsmeister [1]) (bisher Oberbotenmeister)
Amtsmeister (bisher Botenmeister)"

gesetzt:

„Oberbotenmeister [1]) (bisher Oberamtsmeister)
Botenmeister (bisher Amtsmeister)".

14. In der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10b ist die Zahl „13" durch die Zahl „21" zu ersetzen.

15. In den Besoldungsgruppen A 10c 1 bis 3 ist überall hinter dem Worte „Schutzpolizei" hinzuzufügen: „und der Landespolizei".

Artikel II

Für die in diesem Artikel genannten Beamten der Landespolizei gelten die Vorschriften des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der jeweils gültigen Fassung mit den Änderungen der nachfolgenden §§ 1 bis 4:

§ 1

Polizeianwärter, die nach dem 31. Juli 1934 zu Wachtmeistern der Landespolizei befördert werden, erhalten als solche ein monatliches Grundgehalt von:

a) 117 G, wenn sie in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1934,

b) 111 G, wenn sie mit Wirkung vom 1. Januar 1935 oder von einem späteren Zeitpunkt

befördert werden.

§ 2

Wachtmeister der Landespolizei, die nach dem 31. Juli 1934 zu Oberwachtmeistern der Landespolizei befördert werden, erhalten als solche:

a) mit weniger als 6 Dienstjahren monatlich 197 G Grundgehalt und, soweit nicht § 13 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes Anwendung findet, den Wohnungsgeldzuschuß VI,

b) mit mehr als 6 Dienstjahren monatlich 210 G Grundgehalt und, soweit nicht § 13 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes Anwendung findet, den Wohnungsgeldzuschuß VI.

§ 3

Oberwachtmeister der Landespolizei, die nach dem 31. Juli 1934 zu Hauptwachtmeistern der Landespolizei befördert werden, erhalten als solche monatlich 246 G Grundgehalt, das sich von 2 zu 2 Jahren um 10 G bis auf den Betrag von 276 G erhöht, und, soweit nicht § 13 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes Anwendung findet, den Wohnungsgeldzuschuß V.

§ 4

Die unter der Wirkung der §§ 1 bis 3 beförderten Beamten der Landespolizei erhalten zu dem neuen Grundgehalt usw. die in den Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe A 10 c des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Zulagen nicht.

§ 5

Waren die vor der Beförderung (§§ 2 und 3) zuletzt zuständig gewesenen Bruttobezüge eines Beamten höher oder nur bis zu 5 G monatlich geringer als die neuen Bruttobezüge, so erhält er zu den neuen Bruttobezügen einen ruhegehaltsfähigen Zuschuß jeweils in der Höhe, daß die neuen Bruttobezüge und der Zuschuß zusammen die vor der Beförderung zuletzt zuständig gewesenen Bruttobezüge um monatlich 6 G übersteigen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1934 in Kraft.

(2) Die Amtsbezeichnungen „Amtsrat", „Oberamtsmeister" und „Amtsmeister" sind weiterzuführen, soweit die Beamten schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hierzu berechtigt waren. Für die weiteren Änderungen von Amtsbezeichnunggen (Artikel I) gilt die Vorbemerkung 3 zur Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nicht.

Danzig, den 4. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Dr. Wiercinski-Keiser von Wnuck

164 **Rechtsverordnung**

zur Vermeidung von Mißständen bei der Vergebung von Aufträgen der öffentlichen Hand.
Vom 26. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 28, 65 und 75 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer es unternimmt, bei Ausschreibungen oder Vergebungen staatlicher oder kommunaler Verwaltungen sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts die Erteilung von Aufträgen dadurch zu beeinflussen, daß er an ihnen ohne vorherige ausdrückliche Klarstellung und Offenlegung gegenüber der Auftragsstelle durch ringartigen Zusammenschluß, Versprechen von Vorteilen jeder Art oder in anderer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise mitwirkt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Wird eine nach § 1 strafbare Handlung von einem gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Beauftragten eines an der Vergebung Beteiligten verübt, so haftet der vertretene Beteiligte für eine nach § 1 erkannte Geldstrafe mit dem Verurteilten als Gesamtschuldner.

Ist das Verfahren gegen den nach § 1 Schuldigen nicht durchführbar, so kann in einem besonderen Verfahren auf die Haftung des Beteiligten gemäß Abs. 1 erkannt werden.

§ 3

Verträge, deren Abschluß auf eine nach § 1 strafbare Handlung zurückzuführen ist, sind nichtig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Huth

165 **Verordnung**

über Segelflug- und Freiballonwesen.
Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 17 [1] und [3] des Luftverkehrsgesetzes vom 9. 6. 1926 (G. Bl. S. 191 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

A. Erlaubnis zur Führung von Segelflugzeugen und Freiballonen

§ 1

Für die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeuges oder eines Freiballons gelten die §§ 17 bis 23 der Verordnung über Luftverkehr vom 17. Juni 1932 (G. Bl. S. 415), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Anstelle der im § 17 Nr. 3 der Verordnung über Luftverkehr geforderten Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung ist dem Antrag an den Senat der Nachweis der Befähigung nach § 3 oder 4 dieser Verordnung vorzulegen.

Der Nachweis kann entweder durch das Zeugnis eines vom Senat dafür anerkannten Ausbildungsunternehmens oder durch das Gutachten eines vom Senat bestellten Sachverständigen erbracht werden.

§ 3

Die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeuges außerhalb eines Segelfluggeländes kann an Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; der Angabe der besonderen Umstände für den Antrag gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung über Luftverkehr bedarf es in diesem Falle nicht. Der Bewerber hat nachzuweisen:

a) 5 Segelflüge von insgesamt 30 Minuten Dauer ohne Beschädigung des Segelflugzeugs. Bei jedem Fluge muß die Abflugstelle mindestens 2 Minuten lang überhöht werden. Die Flüge müssen innerhalb der letzten 3 Jahren vor dem Antrag ausgeführt sein;

ferner ausreichende Kenntnisse über:

b) die Grundbegriffe der Segelflugzeugkunde einschließlich der Beurteilung der Verkehrssicherheit des Segelflugzeugs;

c) das Verhalten während des Fluges, auch in besonderen Fällen;

d) die Luftströmungen und ihren Einfluß auf die Segelflugzeuge;

e) die Verkehrsvorschriften (§§ 64—100) der Verordnung über Luftverkehr, soweit sie das Segelflugzeug betreffen.

§ 4

Für die Erlaubnis zur Führung eines Freiballons hat der Bewerber nachzuweisen:

a) 6 Ausbildungsfahrten innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Antrag, darunter eine mit Leuchtgas- und tunlichst eine mit Wasserstoffüllung, eine Fahrt in den Monaten Mai bis September bei Temperaturen von über 20° C, eine Fahrt in den Monaten November bis Februar sowie eine Fahrt, die teilweise bei Nacht, d. h. so ausgeführt wird, daß sie entweder mindestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang begonnen und nach Mitternacht vollendet oder vor Mitternacht begonnen und frühestens 3 Stunden nach Sonnenaufgang vollendet wird;

b) eine Prüfungsfahrt mit einem Sachverständigen oder einem Führer, der mindestens 30 Fahrten selbständig geführt hat. Bei dieser Fahrt hat der Bewerber die Füllung, die Fahrt, die Landung und die Verpackung des Ballons selbständig zu leiten, auch soll er eine Zwischenladung ausführen. Der Führer hat dies zu bescheinigen;

c) Durchführung eines Startes unter sachkundiger Leitung sowie Überwachung eines Reißbahnklebens;

ferner ausreichende Kenntnisse über:

d) das Ballonmaterial einschließlich der Beurteilung der Verkehrssicherheit;

e) das Instrumenten-, Karten- und Wetterwesen;

f) die Technik der Ballonführung einschließlich der Gaslehre, der Füllung und Landung;

g) die Verkehrsvorschriften (§§ 64—100) der Verordnung über Luftverkehr, soweit sie den Freiballon betreffen;

h) das Verhalten bei Unfällen und die erste Hilfe bei Verletzungen.

In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Luftschiffführeranwärtern, Einmannballonführern) kann der Senat Ausnahmen zulassen.

§ 5

Für die ärztliche Untersuchung gilt § 7 der Anlage 3 zur Verordnung über Luftverkehr, jedoch ist Farbenuntüchtigkeit kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis.

Der Senat kann bei Nichterfüllung einzelner Bedingungen im Benehmen mit dem Arzt und dem Sachverständigen Ausnahmen zulassen, wenn die sichere Führung von Segelflugzeugen oder Freiballonen hierdurch nicht beeinträchtigt erscheint.

§ 6

Die Muster der Führerscheine ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

§ 7

Der Führer eines Segelflugzeuges oder eines Freiballons hat in Abständen von 3 Jahren, vom Tage der Erlaubnis an gerechnet, dem Senat nachzuweisen, daß er in der Zwischenzeit Segelflugzeuge oder Freiballone geführt hat.

§ 8

Führer von Freiballonen und Segelflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Luftfahrtvereinigung zugelassen wurden, haben beim Senat bis zum 31. 8. 1934 die Erlaubnis nach dieser Verordnung zu beantragen. Andernfalls erlischt die Erlaubnis an diesem Tage.

Führer von Segelflugzeugen haben hierbei nachzuweisen, daß die Anforderungen gemäß § 3 Buchstabe a innerhalb der letzten 3 Jahre erfüllt wurden. Führern von Freiballonen wird die Erlaubnis auf Grund des bisherigen Führerscheins erteilt, ohne daß es weiterer Nachweise bedarf.

B. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Segelflugzeugführern

§ 9

Für die Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Segelflugzeugführern gelten die §§ 25 bis 30 der Verordnung über Luftverkehr entsprechend. An die Stelle der Anlage 4 der Verordnung über Luftverkehr treten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 10

Die Einrichtungen und Lehrmittel von Segelfliegerschulen, die gewerbsmäßig ausbilden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Schule soll mindestens 3 Lehr- und Übungssegelflugzeuge besitzen. Sollen mehr als 20 Schüler gleichzeitig ausgebildet werden, so soll eine entsprechend größere Zahl solcher Segelflugzeuge zur Verfügung stehen.

   Die Segelflugzeuge müssen betriebssicher und für den Unterricht besonders geeignet sein. Veraltete Bauarten dürfen nicht verwendet werden.

   Die Schule muß beschädigte Segelflugzeuge schnell instand setzen und zerstörte bald ersetzen können, damit eine fortlaufende Ausbildung gewährleistet ist;
2. Für je 20 Schüler soll ein Lehrer vorhanden sein;
3. Die Schüler müssen die einzelnen Teile eines Segelflugzeugs und die zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten kennenlernen können.

   Für den theoretischen Unterricht müssen die notwendigen Lehrräume, Lehrmittel und Lehrbücher vorhanden sein.
4. Die Benutzung eines geeigneten Übungsgeländes muß gewährleistet sein. Die geringen Erfahrungen der Flugschüler müssen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
5. Für sofortige Unfallhilfe müssen die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt sein.
6. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers soll so groß sein, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber den Schülern jederzeit nachkommen kann.

§ 11

Der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer einer Segelfliegerschule müssen ausreichende Erfahrung in der Führung von Segelflugzeugen besitzen und ihre Befähigung durch ein Gutachten des Sachverständigen nachweisen; sie sollen tunlichst im Besitze der behördlichen Erlaubnis zur Führung von Segelflugzeugen sein.

Für den theoretischen Unterricht müssen die entsprechenden Lehrkräfte verpflichtet sein, wenn Ausbildungsleiter und Fluglehrer diesen Unterricht nicht selbst erteilen können.

Ein Wechsel des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer ist dem Senat anzuzeigen.

§ 12

Schüler dürfen erst aufgenommen werden, wenn sie durch ein ärztliches Zeugnis ihrer Eignung entsprechend § 5 nachgewiesen haben.

Minderjährige Schüler haben die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

C. Allgemeines

§ 13

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird die Abteilung des Innern (Sachgebiet für Luftfahrt) ermächtigt, die Ausbildung von Gleit- und Segelfliegern im Auto-, Seilwinden- und Flugzeugschleppstart von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

(Seite 4)

Erweiterungen oder Beschränkungen:

Muster 1

(Seite 1)

Anlage 1
(zu § 6)

Farbe: hellblau, Din A 6

Freie Stadt Danzig

Segelflugzeugführerschein

Nr. ____________

für ______________________________

Lichtbild des Inhabers

....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Danzig, den .... 19 ....

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern
Sachgebiet für Luftfahrt
J. A.

....

(Seite 2)

Personalien des Inhabers:

Name: ....(Rufname) ....

Geburtstag: ....

Geburtsort: ....

Beruf: ....

Staatsangehörigkeit: ....

Wohnung: ....

....

Der Inhaber hat die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeugs, auch außerhalb von Segelfluggeländen.

(Seite 3)

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

(Seite 4)

Erweiterungen oder Beschränkungen:

Muster 2

(Seite 1)

Anlage 2
(zu § 6)

Farbe: violett, Din A 6

Freie Stadt Danzig

Freiballonführerschein

Nr.

für

Lichtbild
des
Inhabers

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Danzig, den .... 19........

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern
Sachgebiet für Luftfahrt
J. A.

....

(Seite 2)

Personalien des Inhabers:

Name: .... (Rufname) ....

Geburtstag: ....

Geburtsort: ....

Beruf: ....

Staatsangehörigkeit: ....

Wohnung: ....

....

Der Inhaber hat die Erlaubnis zur Führung eines Freiballons.

(Seite 3)

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

166

Verordnung
betreffend Prüfungswesen bei den Krankenkassen.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Angestellter darf bei einer Krankenkasse nur dann dienstordnungsmäßig angestellt oder in eine gehobene Stelle befördert werden, wenn er eine Prüfung (Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung) bestanden hat. Die Prüfungen müssen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfallen.

Im § 352 der Reichsversicherungsordnung fällt der zweite Satz weg.

§ 2

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, den der Direktor des Oberversicherungsamts mit Stimmrecht leitet.

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Der Senat, Abteilung für Gesundheitspflege und Bevölkerungspolitik (G), bestimmt das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1934 ab in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

167

Verordnung
zum Zusatz-Abkommen über die in Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens vorgesehene Regelung umfangreicherer Militärtransporte.
Vom 2. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem in Berlin am 13. Februar 1933 unterzeichneten Zusatzabkommen über die in Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens vorgesehene Regelung umfangreicherer Militärtransporte zugestimmt.

Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Juni 1934 ausgetauscht worden. Das Zusatzabkommen tritt daher gemäß seinem Artikel 4 am 12. Juli 1934 in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Convention Supplémentaire

concernant la réglementation des transports militaires prévus à l'article 109 alinéa 1 phrase 2 de la Convention signée le 21 avril 1921 à Paris.

Conformément à l'article 109 alinéa 1 phrase 2 de la Convention concernant la Liberté du Transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, Convention signée à Paris le 21 avril 1921, la Pologne et la Ville Libre de Dantzig d'un coté et l'Allemagne d'autre coté ont décidé de régler par la voie d'une convention supplémentaire ce transit en ce qui concerne les transports militaires plus importants que ceux qui sont fixés dans le Chapitre III de la Convention précités.

Les Plénipotentiaires suivants:

M. Franciszek Moskwa, Directeur du Département au Ministère des Communications, agissant au nom de la République de Pologne et, conformément au chiffre 6 de l'article 104 du Traité de Versailles du 28 juin 1919, également au nom de la Ville Libre de Dantzig, en tant qu'elle entre en question comme Partie contractante,

et

M. le Dr. Paul Eckardt, Envoyé et Ministre Plénipotentiaire,

M. Carl Scholz, Conseiller Intime de Gouvernement, Directeur des chemins de fer du Reich,

agissant au nom du Reich Allemand,

ont convenu, après avoir examiné leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, des dispositions suivantes:

Article 1

En dehors des trains qui sont prévus dans le Chapitre III, article 44, §§ 4, 6 et 8 de la Convention de Paris en date du 21 avril 1921 concernant la Liberté du Transit entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne, 35 trains par an pourront, dans chaque direction, circuler entre la Prusse Orientale et le reste de l'Allemagne pour y faire le transport des militaires allemands et des biens militaires allemands.

Article 2

Le nombre des trains mentionnés dans l'article 1 ne pourra, dans chaque direction, dépasser, au cours d'un mois, le chiffre de 15 ni, au cours d'une journée, le chiffre de 3.

Übersetzung

Zusatz-Abkommen

über die in Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens vorgesehene Regelung umfangreicherer Militärtransporte.

In Ausführung der Bestimmungen des Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, haben Polen und die Freie Stadt Danzig einerseits und Deutschland andererseits beschlossen, diesen Durchgangsverkehr, soweit er sich auf umfangreichere Militärtransporte als sie in Kapitel III des vorgenannten Abkommens vorgesehen sind bezieht, durch ein Zusatz-Abkommen zu regeln.

Die nachgenannten Bevollmächtigten

für Polen

Herr Departementsdirektor im Verkehrsministerium Franciszek Moskwa,

der gemäß Artikel 104 Absatz 6 des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 auch für die Freie Stadt Danzig, soweit sie als Vertragsteil in Frage kommt, handelt,

und

für das Deutsche Reich

Herr Gesandter Dr. Paul Eckardt,

Herr Geheimer Regierungsrat, Reichsbahndirektor Carl Scholz

haben nach Prüfung der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Außer den Zügen, die im Kapitel III, Artikel 44, §§ 4, 6 und 8 des am 21. April 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland vorgesehen sind, können zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland jährlich in jeder Richtung je 35 Züge für die Durchführung deutschen Militärs und deutschen Militärgutes verkehren.

Artikel 2

Die Zahl der im Artikel 1 erwähnten Züge darf in jeder Richtung während eines Monats die Zahl 15 und an einem Tage die Zahl 3 nicht überschreiten.

Article 3

Toutes les clauses du Chapitre III de la Convention du 21 avril 1921 et des règlements d'application relatifs à ce chapitre s'appliqueront aux trains dont il est question dans l'article 1 de la présente convention supplémentaire.

Article 4

La présente convention supplémentaire sera ratifiée le plus tout possible. Les instruments de ratification seront échangées à Varsovie. La Convention supplémentaire entrera en vigueur le quinzième jour après la date de l'échange des instruments de ratification.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé cette convention supplémentaire et l'ont revêtus de leurs sceaux.

Fait à Berlin, le 13 février 1933 en langue française, en trois exemplaires authentiques. La Pologne en recevra deux exemplaires et l'Allemagne un exemplaire. La Pologne remettra un de ces deux exemplaires à la Ville Libre de Dantzig.

(s) Franciszek Moskwa Dr. Paul Eckardt
Carl Scholz

Artikel 3

Sämtliche Bestimmungen des Kapitel III des Abkommens vom 21. April 1921 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Kapitel finden auf die im Artikel 1 dieses Zusatz-Abkommens erwähnten Züge Anwendung.

Artikel 4

Dieses Zusatz-Abkommen wird baldmöglichst ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Warschau ausgetauscht werden. Das Zusatz-Abkommen tritt am fünfzehnten Tage nach Ablauf des Tages des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatz-Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin am 13. Februar 1933 in französischer Sprache in drei Ausfertigungen, von denen Deutschland ein Exemplar und Polen zwei Exemplare erhält. Polen wird eins dieser beiden Exemplare an die Freie Stadt Danzig weiterleiten.

(L.S.) Eckardt (L.S.) Moskwa
(L.S.) Scholz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.